

Korrigierte Version des Antrages vom 13.11.2017

Rückkommen auf § 29 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 und 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Im Rahmen der Beratungen zum Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) wird Rückkommen auf den Anhang Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH) zu Paragraph 29 und Paragraph 30 beantragt.

In Absprache mit der Redaktionskommission korrigiere ich meinen Antrag wie folgt, so dass bei einer allfälligen Annahme auf eine dritte Lesung verzichtet werden kann.

Bei Paragraph 29

Absatz 1

... haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, wenn

Absatz 2 Die Verordnung legt den Anspruch gemäss Abs. 1 mit Bezug auf die Massnahmenart und die Dauer des Anspruchs fest.

Bei Paragraph 30

Absatz 1

... haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, soweit

Absatz 2 Die Verordnung legt den Anspruch gemäss Abs. 1 mit Bezug auf die Massnahmenart und die Dauer des Anspruchs fest.

Begründung

Den gesetzlichen Anspruch von Kindern und jungen Erwachsenen mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung abhängig vom Finanzhaushalt einschränken zu können, ist sonderbar.

Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, über Art und Dauer der Leistung zu entscheiden, doch auf Grund sachlicher und fachlicher Überlegungen.

Der Antrag wurde so, wie er vorliegt, in der Kommission für Bildung und Kultur diskutiert, dann aber von den Antragstellern aufgrund fehlende Unterstützung zurückgezogen. Da der Minderheitsantrag zur Streichung bei der ersten Lesung keine Mehrheit fand, scheint es uns angebracht und wichtig, diesen vorliegenden Antrag erneut auf zu nehmen.

Sabine Wettstein, FDP Uster